



6134 Vomp, Dorf 69
Bezirk Schwaz, Tirol

Tel.: 05242/63237
Fax: 05242/63237-20
E-mail: gemeinde@vomp.tirol.gv.at
Homepage: www.vomp.tirol.gv.at

Zl.: D/18198/2022 A/5574/2022 Müllabfuhrordnung

Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Vomp

Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2022

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp hat in seiner Sitzung am 21.11.2022 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 161/2021, folgende „Müllabfuhrordnung“ der Marktgemeinde Vomp beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Marktgemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Marktgemeinde Vomp gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 200/2021.
- (2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrschutt oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Vomp.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelinseln oder dem „Recyclinghof Weer und Umgebung“ oder der Grün- und Strauchschnittsammelstelle Vomp zu bringen sind.
- (3) Für die Grundstücke bzw. Wohnobjekte in der Fraktion „Hinterriß“ gilt eine Sonderregelung insofern, dass sich der Abfuhrbereich in den Wintermonaten auf die Fraktion „Hinterriß“ (Dauersiedlung), in den Sommermonaten aber bis zur „Engalm“ erstreckt. Die „Engalm“ ist in den Wintermonaten unbewohnt.

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- (1) Für die **Sammlung von Restmüll** bei den unter den Abfuhrbereich gemäß § 3 dieser Verordnung zählenden Grundstücke bzw. Wohnobjekten sind folgende genormte Müllbehälter zu verwenden:
- Müllbehälter 120 Liter (fahrbarer Festbehälter – zweirädrig)
 - Müllbehälter 240 Liter (fahrbarer Festbehälter – zweirädrig)
 - Müllbehälter 800 Liter (fahrbarer Festcontainer – vierrädrig)
 - Müllbehälter 1100 Liter (fahrbarer Festcontainer – vierrädrig)

Alle Müllbehälter sind von der Marktgemeinde Vomp mit einem Computermikrochip (Transponder) zur elektronischen Identifikation und Verriegelung des Restmülls auszustatten.

Für die Restmüllbehälter gilt die Farbe schwarz!

Grundsätzlich steht den privaten Haushalten (pro Grundstück / Wohnobjekt) ein Müllbehälter mit 120 Liter Volumen zur Verfügung. Mit entsprechender Begründung kann für diese beim Bürgermeister auch ein Müllbehälter mit 240 Liter Volumen beantragt werden.

In Wohnanlagen (ab 5 Wohnungen) sind grundsätzlich Festcontainer mit 800 Liter oder 1100 Liter Volumen zu verwenden. Mit entsprechender Begründung kann die Hausverwaltung beim Bürgermeister für jedes Top auch Müllbehälter mit 120 Liter oder 240 Liter Volumen beantragen. Diesem Antrag hat der Bürgermeister stattzugeben, wenn in der Wohnanlage nachweislich gewährleistet ist, dass

- ausreichend Räumlichkeiten (Müllräume) für die ordnungsgemäße Verwahrung aller Müllbehälter vorhanden sind,
 - an der Grundgrenze der Wohnanlage entlang einer Gemeindestraße ausreichend Platz zum behinderungsfreien Bereitstellen der Müllbehälter vorhanden ist.
- (2) Für die **Sammlung von Altpapier** bei den unter den Abfuhrbereich gemäß § 3 dieser Verordnung zählenden Grundstücke bzw. Wohnobjekten sind folgende genormte Papierbehälter zu verwenden:
- Papierbehälter 120 Liter (fahrbarer Festbehälter – zweirädrig)
 - Papierbehälter 240 Liter (fahrbarer Festbehälter – zweirädrig)
 - Papierbehälter 1100 Liter (fahrbarer Festcontainer – vierrädrig)

Für die Papierbehälter gilt die Farbe schwarz mit rotem Deckel!

Grundsätzlich steht den privaten Haushalten (pro Grundstück / Wohnobjekt) ein Papierbehälter mit 120 Liter Volumen zur Verfügung. Mit entsprechender Begründung kann für diese beim Bürgermeister auch ein Papierbehälter mit 240 Liter Volumen beantragt werden.

In Wohnanlagen (ab 5 Wohnungen) sind grundsätzlich Festcontainer oder 1100 Liter Volumen zu verwenden. Mit entsprechender Begründung kann die Hausverwaltung beim Bürgermeister für jedes Top auch Papierbehälter mit 120 Liter oder 240 Liter Volumen beantragen. Diesem Antrag hat der Bürgermeister stattzugeben, wenn in der Wohnanlage nachweislich gewährleistet ist, dass

- ausreichend Räumlichkeiten (Müllräume) für die ordnungsgemäße Verwahrung aller Papierbehälter vorhanden sind,
 - an der Grundgrenze der Wohnanlage entlang einer Gemeindestraße ausreichend Platz zum behinderungsfreien Bereitstellen der Papierbehälter vorhanden ist.
- (3) Für die **Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen** ausgenommen Garten- und Parkabfälle (*Grün-, Strauch- und Baumschnitt*) sind folgende Behältnisse zu verwenden:
- a) In privaten Haushalten (Wohnhäusern bzw. Wohnanlagen) und Gewerbebetrieben, bei denen kleinere Mengen von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen anfallen, sind die von der Marktgemeinde Vomp ausgegebenen grünen Behälter mit Deckel und Aufkleber „Bio Abfall Vomp“ mit einem Inhalt von 25 Liter zu verwenden, in die „Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle“ eingebracht werden müssen.
- b) Für die Sammlung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle in Wohnanlagen sind fahrbare Müllbehälter (Festbehälter) aus Kunststoff mit einem Inhalt bis maximal 240 Liter zu verwenden, in welche „Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle“ eingebracht werden müssen.

Für die Bioabfallbehälter gilt die Farbe grün!

- (4) Die Behälter lt. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung (Restmüll und Altpapier) sind vom Grundstückseigentümer, Hausverwalter oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten, im Marktgemeindeamt gegen Entgelt zu beziehen. Der Behälter für die „Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle“ mit dem Aufkleber „Bio Abfall Vomp“ wird von der Marktgemeinde Vomp für den Erstbezug entgeltlos zur Verfügung gestellt und geht dabei in das Eigentum des Käufers über.
- (5) Die Mindestabgabemenge beträgt pro Einwohner und Jahr (Grundvorschreibung ist gleich Abfuhrbetrag) laut Stichtag 01.01., 01.04., 01.07., und 01.11. des jeweiligen Jahres nach tatsächlichem Einwohnerstand

- für Restmüll: 24 Kilogramm
- für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: 50 Kilogramm

§ 5 Abfuhrvorgang

- (1) Die Restmüllbehälter können im Abfuhrbereich alle 14 Tage zur Abfuhr bereitgestellt werden (siehe Abfuhrplan gem. § 5 Abs. 5). Müllbehälter werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn sie mit der entsprechenden Behälteridentifizierung (Mikrochip) zur Abfallverwiegung versehen, vorschriftsmäßig aufgestellt und zur Abfuhr bereitgestellt sind. Bei Wohnanlagen sind die zur Abfuhr bereitgestellten Müllbehälter gesondert zu kennzeichnen, um zu signalisieren, dass der Behälter entleert werden soll.
- (2) Die Papierbehälter können im Abfuhrbereich einmal im Monat zur Abfuhr bereitgestellt werden (siehe Abfuhrplan gem. § 5 Abs. 5)
- (3) Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ausgenommen Garten- und Parkabfälle (Grün-, Strauch- und Baumschnitt) können wöchentlich zur Abfuhr bereitgestellt werden und werden nur dann entsorgt bzw. entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt werden, der Aufkleber „Bio Abfall Vomp“ gut leserlich angebracht wurde und sich darin Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle befinden.
- (4) Für die Fraktion „Hinterriß“ gilt insofern eine Sonderregelung, dass während der Sommermonate die Müllbehälter ebenfalls alle 14 Tage zur Abfuhr bereitgestellt werden können. In den Wintermonaten (November bis April) erfolgt die Abfuhr nach Bedarf.
- (5) Die Abfuhrtage, -zeiten und -routen, an denen die Müll-, Bioabfall- bzw. Papierbehälter sowie Kunststoffverpackung und Verbundstoffsäcke in den einzelnen Ortsteilen und Straßen abgeführt wird, regelt ein Abfuhrplan; dieser ist von der Marktgemeinde Vomp zu erstellen und rechtzeitig ortsüblich (Gemeindemitteilung, Jahresbroschüre, Umweltkalender) kundzumachen.
- (6) Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen, wie Feiertage, Gebrechen beim Müllfahrzeug und dgl. nicht eingehalten werden kann, dann verschiebt sich der Abfuhrhythmus in dieser Arbeitswoche ab der Verhinderung um einen Tag. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan gem. Abs. 5 nicht eingehalten werden kann.
- (7) Die Müll-, Bioabfall- bzw. Papierbehälter sowie Kunststoffverpackung und Verbundstoffsäcke sind am Abfuhrtag ausnahmslos bis 06:00 Uhr am Rande der Gemeindestraße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass
 - a) der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden
 - b) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - c) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - d) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- (8) Die Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Marktgemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

§ 6 Reinigung

- (1) Die Grundeigentümer, Wohnungseigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Behältnisse zu sorgen.
- (2) Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen, widrigenfalls die Behälter nicht entleert werden. Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Flüssige und heiße Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

§ 7 Festlegung des Systems der Sammlung von Sperrmüll

- (1) Der Sperrmüll kann zu den von der Marktgemeinde Vomp bekanntgegebenen Öffnungszeiten am Recyclinghof Weer und Umgebung, Gewerbegebiet Pill, abgegeben werden.
- (2) Die Verrechnung des Sperrmülls erfolgt nach Menge (Gewicht) an Ort und Stelle gegen Entgelt oder mittels „Vomp-Card“ (siehe § 10).
- (3) In der Fraktion „Hinterriß“ erfolgt die Sperrmüllsammlung einmal im Jahr. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Marktgemeinde verlautbart.
- (4) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.
 - a) Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, kaputte Möbel, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoffgartenstühle, Kunststofftische, Schi, Sportgeräte, etc.
 - b) Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.: Autoreifen, Bauschutt, Metallteile, Holzteile, Problemstoffe, usw.

§ 8 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- (1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und –öle sowie Textilien – dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Behältnisse eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- (2) Von der Marktgemeinde Vomp wurden regionale **Wertstoffsammelstellen** (in den Ortsteilen) eingerichtet, wo die Wertstoffe (ausgenommen Altpapier, Kartonagen, Kunst- und Verbundstoffe sowie Styropor) eingebracht werden können. Alle Wertstoffe können am Recycling- bzw. Bauhof der Marktgemeinde Vomp entsprechend den Öffnungszeiten oder jederzeit in den dort frei aufgestellten Containern eingebracht werden.
- (3) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer bei den regionalen Wertstoffsammelstellen oder am Recyclinghof getrennt nach Weiß- und Buntglas in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altglas gehören: Einwegflaschen, Marmeladengläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saftflaschen, Kosmetikfläschchen sowie alle anderen Hohlglasbehälter ohne Restinhalt und gereinigt.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

- (4) **Altpapier** wird über ein eigenes Sammelsystem der Marktgemeinde Vomp entsorgt. Das Altpapier ist in die für die Altpapiersammlung gekennzeichneten Tonnen (roter Deckel) einzuwerfen, welche monatlich an dem von der Marktgemeinde Vomp bekanntgegebenen Tag zur Entleerung am Rande der öffentlichen Straße bereitgestellt werden können.

Zum Altpapier gehören: Zeitungen, Illustrierte, Prospekte, Postwurf, Kataloge, Bücher, Hefte, Schreibpapier, Fensterkuverts, Telefonbücher, Papiersäcke, unbeschichtetes und sauberes Papier.

In die Altpapiertonne nicht eingebracht werden dürfen:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- (5) **Kartonagen** und **Wellpappe** sind vom übrigen Altpapier zu trennen und nur beim Recycling- bzw. Bauhof der Marktgemeinde Vomp in die aufgestellten Container einzubringen.

In die Container nicht eingebracht werden dürfen:

Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke- und Tiefkühlpackungen, Kunststoffe, Klebestreifen (sind vom Karton zu entfernen), ...

- (6) **Metallverpackungen**, wie leere und saubere Weißblechdosen, Getränke- und Konservendosen, Foliendeckel von Molkereiprodukten, Alufolien, Metallkapseln und Metallverschlüsse, spachtelreine bzw. tropffreie Farb- und Lackdosen sind in die aufgestellten Metallcontainer in den regionalen Wertstoffsammelstellen einzubringen.

In die Container nicht eingebracht werden dürfen:

Nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- (7) **Alttextilien und Schuhe** sind in die dafür vorgesehenen aufgestellten Textil- bzw. Schuhcontainer in einigen regionalen Wertstoffsammelstellen und beim Recycling- bzw. Bauhof der Marktgemeinde Vomp einzubringen.

Zu den Alttextilien zählen: Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Wolldecken, Lederwaren wie Gürtel und Taschen.

In die Container nicht eingebracht werden dürfen:

Stark verunreinigte Textilien, Schneidereiabfälle, verölte Fetzen (siehe Problemstoffsammlung)

- (8) Reines **Styropor** kann beim Recycling- bzw. Bauhof der Marktgemeinde Vomp zu den ortsüblich verlautbarten Öffnungszeiten in Haushaltsmengen abgegeben werden

- (9) **Kunststoffverpackungen und Verbundstoffe**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben.

Die „Gelben Säcke“ können im Marktgemeindeamt entgeltfrei bezogen werden. Die Abfuhrtage, -zeiten und -routen, an denen der „Gelbe Sack“ in den einzelnen Ortsteilen und Straßen abgeführt wird, regelt ein Abfahrplan; dieser ist von der Marktgemeinde

Vomp zu erstellen und rechtzeitig ortsüblich (Gemeindemitteilung, Jahresbroschüre, Umweltkalender) kundzumachen. Die „Gelben Säcke“ müssen am jeweiligen Sammeltag bis spätestens 06:00 Uhr am Straßenrand bereitgestellt werden.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

(10) **Problemstoffe** können am „Recyclinghof Weer und Umgebung“ entsprechend den Öffnungszeiten entsorgt werden.

(11) **Speisefett und Speisealtöle** können über das Sammelsystem „ÖLI“ entsorgt werden. Dieses Sammelsystem steht neben den privaten Haushalten auch der Gastronomie zur Verfügung. Der „ÖLI-Kübel“ kann über den Bauhof bezogen werden und wird, wenn er vollgefüllt ist, im Bau- bzw. Recyclinghof der Marktgemeinde, gegen einen leeren, sauberen „ÖLI-Kübel“ eingetauscht. Die Abgabe bzw. der Eintausch der „ÖLI-Kübel“ erfolgt zu den von der Marktgemeinde Vomp bekanntgegebenen Zeiten.

(12) **Elektrogeräte**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.) Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am „Recyclinghof Weer und Umgebung“ entsprechend den Öffnungszeiten getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(13) **Haushaltsschrott**

Haushaltsschrott ist am „Recyclinghof Weer und Umgebung“ entsprechend den Öffnungszeiten getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Alufelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

§ 9

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.

b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffe- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.

c) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

- (2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- (3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend den Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- (4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben bei der Marktgemeinde schriftlich mittels des Formulars „Erklärung zur Eigenkompostierung und Antrag auf Befreiung von der Biomüllentsorgungsgebühr“ einen Antrag zu stellen. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig eine umfassende und ordnungsgemäße Eigenkompostierung zu betreiben. Die Genehmigung wird jeweils für 5 Jahre erteilt, nach Ablauf dieser Frist ist neuerlich ein Antrag zu stellen.
- (5) Die Marktgemeinde Vomp kann Kontrollen über die ordnungsgemäße Kompostierung durchführen. Die Eigentümer von Grundstücken bzw. die hierüber Verfügungsberechtigten sind gemäß § 13 Abs. 4 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz verpflichtet, den Organen der Behörde, die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten der betroffenen Grundstücke sowie der darauf befindlichen Anlagen zum Zweck dieser Überwachung durch Organe der Behörde zu dulden.
- (6) Die Genehmigung zur Eigenkompostierung und folglich die Befreiung von der Biomüllentsorgungsgebühr wird insbesondere entzogen, wenn die Marktgemeinde Vomp, bzw. die Organe der Behörde
- a. im Zuge der Überprüfungen feststellt, dass unrichtige Angaben getätigt wurden und keine umfassende und ordnungsgemäße Eigenkompostierung stattfindet
 - b. feststellt, dass Fehlwürfe im Restmüll getätigt wurden
 - c. wiederholt unsachgemäße Müllentsorgungen feststellt, bzw. nach Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz.
- (7) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Grün-, Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Grün- und Strauchschnittsammelstelle Vomp zu den jeweiligen Öffnungszeiten abzugeben.

§ 10

„Recyclinghof Weer und Umgebung“ - „Vomp-Card“

- (1) Für die ganzjährige kontrollierte Abgabe von Sperrmüll und Problemstoffen wurde der „Recyclinghof Weer und Umgebung“ des „Abfallwirtschaftsverbandes Unterland“ im Gewerbegebiet Pill errichtet. Sperrmüll und Problemstoffe können dort entsprechenden Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (2) Für die Abgabe wird eine Zutritts- und Abrechnungskarte mit NFC Funktion („Vomp-Card“) kostenlos zur Verfügung gestellt. Auf dieser Karte sind die eindeutige Kartenummer und die Objektanschrift gespeichert. Es können auch weitere Subkarten zum Preis von € 5,00 im Marktgemeindeamt Vomp erworben werden. Bei Verlust der Karte ist eine sofortige Meldung an das Marktgemeindeamt Vomp zu erstatten, damit diese gesperrt und eine neue Karte ausgestellt werden kann. Dafür wird ein Unkostenbeitrag von € 5,00 eingehoben.

- (3) Nur mit der „Vomp-Card“ können die vergünstigten Gebühren für die Entsorgung und die bargeldlose Abrechnung in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Entsorgungsbeiträge werden zur Verrechnung an die Marktgemeinde Vomp weitergeleitet und bei der darauffolgenden Quartalsabrechnung der Gemeindeabgaben eingehoben.

§ 11 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen und Verstöße gegen diese Müllabfuhrordnung werden gem. § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, geahndet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 16.12.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Karl-Josef Schubert



Dieses Dokument wurde von Karl-Josef Schubert elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 24.11.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.vomp.tirol.gv.at